



Registrationssteuer

Stand: Januar 2025

Laut Gesetz ist für die auf dem Gebiet Ungarns zuzulassenden Personenkraftwagen, wie auch bei der Vermietung von Pkws von Flottenbetreiber an eine im Inland ansässige Person eine so genannte Registrationssteuer zu zahlen. Das Fahrzeug kann erst nach dem Vorzeigen der Bestätigung über die bezahlten Registrationssteuern zugelassen werden.

Das Steuersubjekt ist die natürliche Person, juristische Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, auf deren Namen die Zulassung beantragt wird. Bei einem gemeinsamen Eigentum haften die Miteigentümer für die Zahlung der Steuer solidarisch. Wenn die Zulassung infolge eines innergemeinschaftlichen Erwerbs realisiert wird, ist der Verpflichtete die Person, die die auch zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist.

Befindet sich der Wohnsitz bzw. Firmensitz des Steuerzahlers im Ausland, muss er zur Erfüllung der Steuerpflicht einen Finanzvertreter nennen, der in Ungarn über einen Wohn- oder Firmensitz verfügt.

Der Betreiber einer Kraftfahrzeugflotte ist für seine an im Inland ansässige Personen bzw. Organisationen - für einen Zeitraum von mehr als einem Tag - vermieteten Personenkraftwagen zur Zahlung der Registrationssteuer verpflichtet.

Die Registrierung kann durch Ausfüllen und Einreichen des Formulars "Datenblatt zur Anmeldung der Steuer" (**Regisztrációs Adó Adatlap**) auf Ungarisch erfolgen. Das Formular ist auf der NAV-Website (www.nav.gov.hu) unter „**Nyomtatványkitöltő programok**“ → „**Bevállás száma: VPOP_REGADO**“ verfügbar.

Das Formular kann elektronisch oder in Papierform eingereicht werden. Das Formular ist bei den Steuer- und Zolldirektionen der Komitate (Hauptstädte) einzureichen. Kontaktinformationen der Steuer- und Zolldirektionen

➤ <http://www.nav.gov.hu/nav/igazgatosagok>

Die Steuerzahlungspflicht ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung fällig. Die Steuer wird von der Zollbehörde per Bescheid festgelegt, beim Import erfolgt die Festlegung im Rahmen des Zollverfahrens.

Über den Betrag der bezahlten Steuer stellt die Zollbehörde eine Steuerbescheinigung aus.

Der Betrag der zu zahlenden Registrationssteuer wird unter Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten festgelegt, so dass der Steuersatz je nach Umweltschutzkategorie der betroffenen Fahrzeuge mit der gleichen Hubraumgröße sehr unterschiedlich sein kann. Unter bestimmten Bedingungen kann der Steuerpflichtige eine Erklärung darüber abgeben, dass er die Festlegung der Registrationssteuer nach Sonderregelungen beantragt.

Weitere Regelungen zum Inverkehrbringen:

1. Überprüfung des Fahrzeugs vor der Zulassung

Die Kontrolle vor der Zulassung wird von den Verkehrsbehörden der zuständigen Bezirksregierungen (Großstädte) durchgeführt. Nur Fahrzeuge, für den die Verkehrsbehörde eine so genannte Typbescheinigung ausgestellt hat, dürfen aus dem Ausland für den inländischen Gebrauch eingeführt werden. Bei der Kontrolle prüft die Verkehrsbehörde, ob der Fahrzeugtyp den Anforderungen der festgelegten technischen, sicherheitstechnischen, ökologischen und verkehrstechnischen Anforderungen entspricht.

Ausführliche Informationen zu den Kontaktdaten und Gebühren der Verkehrsaufsichtsbehörden finden Sie auf der Website der Verkehrsbehörde: <https://www.kozlekedesihatosag.kormany.hu/hu/>

2. Zulassung des Fahrzeugs

Für die Zulassung von Kraftfahrzeugen sind die Regierungsstellen der Hauptstadt und der Komitate zuständig. Ein Fahrzeug kann zugelassen werden, wenn die Registrationssteuer entrichtet wurde und die anderen Bedingungen erfüllt sind. Dies wird von der Dokumentenstelle gesondert geprüft.

Rechtsgrundlage Gesetz Nr. 110/2003 über die Registrationssteuer

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei steuerrechtlichen Fragen.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.

Kornélia John

Telefon: (0036-1) 345-7642; Fax: (0036-1) 345-7652

E-Mail: john@ahkungarn.hu

Internet: www.duihk.hu